

Rheinland-Pfalz  
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)  
Rheinessen-Nahe-Hunsrück  
*Abteilung Landentwicklung und Bodenordnung  
-Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde-*

Unternehmensflurbereinigung

**Umgehung Kastellaun-Roth-Uhler**

Az.: 61031 HA. 2.3

Simmern, 26.08.2005

Postfach 2 25, 55462 Simmern  
Schloßplatz 10, 55469 Simmern

Telefon: 06761/9402-55

Telefax: 06761/9402-75

E-mail: [Landentwicklung-RNH@dlr.rlp.de](mailto:Landentwicklung-RNH@dlr.rlp.de)

Internet: [www.dlr.rlp.de](http://www.dlr.rlp.de)

## **Flurbereinigungsbeschluss**

**für die Unternehmensflurbereinigung Umgehung Kastellaun-Roth-Uhler**

### **I. Anordnung**

- 1. Anordnung der Flurbereinigung nach § 87 und § 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987)**

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkungen Kastellaun, Roth, Uhler, Bell und Gödenroth die

#### **Unternehmensflurbereinigung Umgehung Kastellaun-Roth-Uhler**

angeordnet, um Nachteile für die allgemeine Landeskultur durch die neu geplante Bundesstraße B 327 zu vermeiden, um den Landverlust auf einen größeren Teil von Eigentümern zu verteilen und um gleichzeitig zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft sowie zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung beizutragen und ferner Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege zu ermöglichen und durchzuführen.

### **2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes**

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit wie folgt festgestellt:

#### **Gemarkung Bell**

**Flur 17** Flurstücke Nrn. 1 - 11, 25, 32, 34 - 40

**Flur 18** Flurstücke Nrn. 51/1, 51/2, 92

#### **Gemarkung Gödenroth**

**Flur 1** Flurstücke Nrn. 1, 2/1, 2/2, 3 - 6, 21 - 24

**Flur 6** Flurstücke Nrn. 1 - 7, 9/1, 10 - 15, 35 - 39, 41 - 44

### **Gemarkung Kastellaun**

- Flur 1** Flurstücke Nrn. 12, 13/1, 14/1, 15/1, 16/1, 17 - 22, 23/1, 23/2, 24 - 26, 32 - 35, 64 - 67, 68/1, 69/1, 70 - 73
- Flur 2** Flurstücke Nrn. 1/1, 2 - 6, 7/1, 8/1, 9 - 18, 20/2, 20/3, 20/4, 21/1, 22/1, 23/1, 24/1, 25/1, 26/1, 42/3, 42/4, 43/1, 44/1, 45/1, 46, 47, 48/1, 49, 50/1
- Flur 3** Flurstücke Nrn. 1 - 5, 6/1, 6/2, 6/3, 6/4, 7, 8, 13 - 15, 110/3, 112- 114
- Flur 9** Flurstücke Nrn. 6/43, 13/1, 14/1, 15/1, 15/2, 16, 17, 19/10, 19/12, 19/14, 19/16, 19/18, 20/1, 21/1, 21/2, 22/2, 23 - 30, 38, 61/1, 62/1, 62/3, 63 - 65, 66/1, 67/1, 79/2, 80, 81, 234/6
- Flur 10** ganz
- Flur 11** Flurstücke Nrn. 34, 35, 51
- Flur 12** ganz
- Flur 13** Flurstücke Nrn. 1/2, 2/2, 3, 4, 5/2, 6 - 12, 13/2, 14 - 18, 19/1, 19/2, 20/1, 20/2, 20/3, 21/2, 22/2, 23/2, 24/2, 25/2, 26 - 28, 29/2, 30/2, 31/2, 32/2, 44/1, 44/2, 44/3, 44/4, 44/5, 44/6, 44/7, 44/8, 44/9, 44/10, 44/11, 44/14, 45/2, 46, 47, 48/2, 49, 50/1, 50/2, 51 - 53, 54/2
- Flur 14** Flurstücke Nrn. 37 - 41, 42/1, 42/2, 68/1, 69 - 72
- Flur 16** Flurstücke Nrn. 1 - 4, 5/1, 5/2, 6, 7/2, 8 - 12, 54, 55
- Flur 17** Flurstücke Nrn. 8, 9, 10/1, 10/2, 104/11, 109 - 111, 128 - 130, 131/2, 132/2, 133/2, 134/2, 135, 136/2, 137, 226, 368/1, 369/1
- Flur 18** ganz
- Flur 19** Flurstücke Nrn. 1/3, 1/4, 1/5, 1/7, 8/5, 15/7
- Flur 20** Flurstücke Nrn. 5, - 7, 8/4, 8/5, 9/1, 10, 37/1, 38, 39, 40/1, 41/2
- Flur 21** Flurstücke Nrn. 2/3, 3 - 7, 38, 41, 42, 43/2
- Flur 23** ganz

### **Gemarkung Roth**

- Flur 1** Flurstücke Nrn. 6, 7, 15/1, 15/2, 16 - 19, 20/1, 22 - 25, 26/1, 26/2, 27, 28/1, 28/2, 29/1, 29/2, 29/3, 30 - 37, 38/2, 39/4, 40, 44 - 49, 50/2, 52/4, 53/3, 54, 55
- Flur 2** Flurstücke Nrn. 1, 2, 7, 8/1, 8/2, 9 - 11, 12/1, 12/2, 13 - 15, 16/1, 16/2, 17 -19, 20/1, 20/2, 20/3, 21 - 27, 30 - 40
- Flur 3** ganz
- Flur 4** ganz
- Flur 5** Flurstücke Nrn. 1/1, 1/2, 75 , 77
- Flur 6** Flurstücke Nrn. 32/1, 32/2, 33, 34, 45, 46
- Flur 7** Flurstücke Nrn. 2, 3/1, 3/2, 4 - 8, 10/1, 10/2, 10/3, 10/4, 10/5, 10/6, 10/7, 10/8, 10/9, 10/10, 11/1, 11/2, 12, 13/1, 13/2, 14/5, 15/1, 15/3, 16 -24, 29, 30, 31/1, 31/2, 32, 33/2, 34 -36, 37/2, 38/2, 39 - 44
- Flur 8** ganz
- Flur 9** Flurstücke Nrn. 3 - 5, 6/1, 6/2, 7 - 11, 12/3, 12/5, 12/7, 13 - 15, 16/1, 16/2, 17, - 19, 20/1, 20/2, 21, 22, 25, 26, 27/1, 27/2, 28, 29/1, 29/2, 31/1, 31/3, 32, 34, 35/1, 35/2, 36/2, 36/3, 37/2, 37/3, 38, 39/1, 39/4, 40, 41, 42/2, 43 -52, 53/1, 53/2, 54/1, 54/3, 55, 56
- Flur 10** ganz
- Flur 11** ganz
- Flur 12** Flurstücke Nrn. 1, 3/2, 3/3, 3/4, 4, 5/1, 5/2, 5/5, 5/6, 5/7, 5/8, 5/9, 6/1, 6/2, 7 - 12, 14 - 20, 22 - 26
- Flur 13** ganz

**Gemarkung Uhler**

**Flur 1** ganz

**Flur 2** ganz

**Flur 3** ganz

**Flur 4** ganz

**Flur 5** ganz

**Flur 6** ganz

**Flur 7** Flurstück Nr. 32

**Flur 8** Flurstück Nr. 58

**Flur 9** Flurstücke Nrn. 45, 73 - 76, 91 - 94

**Flur 10** ganz

**Flur 11** Flurstücke Nrn. 1 - 3, 4/1, 4/2, 5 - 18, 19/1, 19/2, 20/1, 21/1, 21/2, 22/1, 22/2, 23 - 47, 48/1, 48/2, 48/3, 55 - 58, 60 - 71, 73

**Flur 12** ganz

**Flur 13** Flurstücke Nrn. 4 - 6, 7/1, 7/2, 12 - 14, 15/1, 15/2, 16, 17, 18/1, 18/2, 19 - 21, 22/1, 22/2, 23 - 27, 28/1, 28/2, 28/3, 29 - 38, 39/1, 39/2, 39/3, 40, - 42, 43/1, 43/2, 43/3, 44, 46 - 58

**Flur 14** Flurstücke Nrn. 3 - 5, 6/1, 6/2, 6/3, 7 - 11, 18 - 22, 24 - 38, 39/1, 39/2, 40, 42, 43/1, 43/2, 44/1, 44/4, 44/5, 45 - 50, 51/1, 51/2, 51/3, 52/2, 54 - 57, 61 - 66, 67/3, 68 - 81

**Flur 15** ganz

**Flur 16** ganz

**Flur 17** ganz

### **3. Teilnehmergeinschaft**

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

#### **”Teilnehmergeinschaft der Unternehmensflurbereinigung Umgehung Kastellaun-Roth-Uhler”**

Ihr Sitz ist in Kastellaun, Rhein-Hunsrück-Kreis bzw. im Wohnort des noch zu wählenden Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

### **4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung**

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

## **II. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.03.2005 (BGBl. I S. 837), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

### **III. Hinweise:**

#### **1. Ordnungswidrigkeiten**

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

#### **2. Betretungsrecht**

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

#### **3. Anmeldung unbekannter Rechte**

Innerhalb von drei Monaten ab der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)  
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück  
Rüdesheimer-Str. 60 - 68  
55545 Bad Kreuznach

**oder**

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)  
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück  
Abteilung Landentwicklung und Bodenordnung  
-Dienstszitz Simmern-  
Schloßplatz 10  
55469 Simmern

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

#### **4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte**

Je eine Ausfertigung dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen einen Monat lang nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

- ◆ Verbandsgemeinde Kastellaun, Kirchstr. 1, 56288 Kastellaun - während der Dienststunden -
- ◆ Ortsgemeinde Roth - Herrn Friedhelm Doffing -, Dorfstr. 45, 56288 Roth - während der Sprechstunden -
- ◆ Ortsgemeinde Uhler - Herrn Hugo Alt -, Schnellbach 6, 56290 Uhler - während der Sprechstunden -
- ◆ Ortsgemeinde Bell - Herrn Kurt Baumgarten -, Ringstr. 3a, 56288 Bell - während der Sprechstunden -
- ◆ Ortsgemeinde Gödenroth - Herrn Klaus-Peter Müssig -, Am Alten Rathaus 3, 56290 Gödenroth - während der Sprechstunden -
- ◆ DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück -Dienststz Simmern-, Schloßplatz 10, Zimmer 2 55469 Simmern - während der Dienststunden Montag bis Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr -

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte im Maßstab 1: 7.500 dargestellt.

## **Begründung:**

### **1. Flurbereinigungsgebiet und Sachverhalt:**

#### **1.1 Abgrenzung des Verfahrensgebietes**

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst insgesamt eine Fläche von rd. 1169 Hektar (ha).

Die Unternehmensflurbereinigung erstreckt sich im Wesentlichen auf die landwirtschaftlich genutzten Flächen der Gemeinden Kastellaun, Uhler und Roth.

Im Süden ist ein Ackerblock der Gemarkung Bell einbezogen, im Osten aus der Gemarkung Gödenroth Flur 1 und 6, die Flurstücke der Lage "Am Kirchenpfad", "Auf Hinzert" und "In den Streitäckern".

#### **1.2 Sachverhalt:**

Für den Bau der B 327 (neu), Umgehung Kastellaun, in den Gemarkungen Kastellaun, Bell, Buch, Roth und Uhler werden ländliche Grundstücke im großen Umfang in Anspruch genommen. Der Planfeststellungsbeschluss stammt vom 18.10.2002. Für die Baumaßnahmen einschließlich der landespflegerischen Ausgleichsflächen werden laut Landesbetrieb Straßen und Verkehr ca. 43 ha benötigt.

Durch den Neubau wird in die bestehenden Flurstrukturen störend eingegriffen, indem Grundstücke unwirtschaftlich durchschnitten und das Wirtschaftswegenetz zerschnitten wird.

Für die Umsetzung der Ausbauplanung der B 327 hat die zuständige Enteignungsbehörde, die Struktur- und Genehmigungsbehörde Nord in Koblenz (SGD Nord) am 27.05.2002 beim damaligen Kulturamt, heute DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück beantragt, eine Unternehmensflurbereinigung nach § 87 f FlurbG durchzuführen.

Für die Abgrenzung des Gebietes war maßgebend, den entsprechenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermeiden. Die Landesstraßenverwaltung erhält damit eher die Möglichkeit, die benötigten Flächen durch Erwerb von gleichwertigem Ersatzland auch außerhalb des Einwirkungsbereichs aufbringen zu können.

Ausweislich der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung "Umgehung Kastellaun" des DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück bestehen im gesamten Flurbereinigungsgebiet Möglichkeiten der Agrarstrukturverbesserung. Damit können die Produktionsbedingungen für die landwirtschaftlichen Betriebe weiter verbessert werden. In diesem Zusammenhang können auch weitere Maßnahmen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung gefördert und umgesetzt werden (§ 1 FlurbG).

Die am Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden vom DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück in der Aufklärungsversammlung am 25.08.2005 in Kastellaun über das gesamte Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt (§ 5, Abs. 1 FlurbG).

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung, die Verbandsgemeinde und Stadt Kastellaun und die Ortsgemeinden Bell, Gödenroth, Uhler und Roth, die Kreisverwaltung sowie die übrigen nach den Verwaltungsvorschriften bestimmten Behörden und Organisationen wurden zu dem geplanten Flurbereinigungsverfahren gehört bzw. unterrichtet (§ 5 Abs. 2 und 3 FlurbG).

## **2. Gründe**

### **2.1 Formelle Gründe**

Dieser Beschluss wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Dienstsitz Simmern als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss sind die §§ 87 ff. des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 FlurbG und § 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem FlurbG vom 20.12.1994 (GVBl. S. 485).

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens nach den §§ 87 ff. FlurbG

- Einleitung des Planfeststellungsverfahrens des Straßenbaulastträgers,
- Antrag der zuständigen Enteignungsbehörde bzw. der Gemeinde,
- Anhörung der zu beteiligten Behörden und Stellen und
- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens

sind erfüllt.

### **2.2 Materielle Gründe**

Für den Neubau der Umgehungsstraße Kastellaun (B 327) werden ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen.

Der Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Straßen- und Verkehrswesen in Koblenz stammt vom 18.10.2002. Für die Straßenbaumaßnahme einschließlich der Fläche für landespflegerische Maßnahmen werden rund 43 ha benötigt. Durch freihändigen Erwerb konnte der Unternehmensträger bisher etwa 6,7 ha Fläche erwerben bzw. sind ihm angeboten.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz hat für den Ausbau B 327 bestätigt, dass die enteignungsrechtlichen Voraussetzungen nach § 19 FStrG vorliegen und als zuständige Enteignungsbehörde am 27.05.2002 den Antrag auf Durchführung eines Unternehmensflurbereinigungsverfahrens nach §§ 87 ff. FlurbG beim DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück gestellt.

Die Unternehmensflurbereinigung ist demgemäß erforderlich, um den durch die Straßenbaumaßnahmen der B 327 (Umgehung Kastellaun) entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermeiden bzw. auszugleichen.

Durch die Straßenbaumaßnahmen wird in die bestehenden Flurstrukturen störend eingegriffen, indem Grundstücke unwirtschaftlich durchschnitten und das Wirtschaftswegenetz unterbrochen werden. Die Beseitigung dieser Schäden und Wirtschaftserchwernisse ist nur in einem Bodenordnungsverfahren nach dem FlurbG möglich, in dem das Wegenetz den neuen Verhältnissen angepasst und der Grundbesitz neu geordnet werden.

Für die Abgrenzung des Gebiets, das nach den Vorschriften der §§ 87 ff. FlurbG bearbeitet werden soll, war maßgebend, den anstehenden Landverlust auf einen möglichst großen Kreis von Eigentümern zu verteilen und die entstehenden landeskulturellen Nachteile möglichst vollkommen auszugleichen. In diesem Zusammenhang wurde zunächst das Ausmaß des Landverlustes im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz als landwirtschaftliche Berufsvertretung gemäß § 87 Abs. 1 FlurbG geregelt. Danach wurden entsprechend der Rahmenbedingungen der Flächeninanspruchnahme und der Einwirkungsbereich der Straßenbaumaßnahme das beschriebene Verfahrensgebiet abgegrenzt. Dabei wurden im Wesentlichen folgende Gesichtspunkte in die Erwägungen einbezogen: Die erforderliche abzugsfähige Gesamtfläche zur verhältnismäßigen Verteilung des Landverlustes, (insgesamt, im Hinblick auf die wertgleiche Austauschbarkeit und entsprechend dem Nutzungsartenverhältnis), die Gesichtspunkte einer zweckmäßigen Wirtschaftswegeföhrung, der Landespflege und der Wasserwirtschaft.

Der Unternehmensträger, der zunächst ernsthaft weiter versuchen muss, die benötigten rund 36 ha Land freihändig zu erwerben, erhält nun auch die Möglichkeit, gleichwertiges Ersatzland über den unmittelbaren Einwirkungsbereich hinaus kaufen zu können.

Damit liegen die materiellen Voraussetzungen zur Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 87 ff. FlurbG vor.

Die Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung "Umgehung Kastellaun" des DLR Rheinhesen-Nahe-Hunsrück (AEP) hat ergeben, dass im Vorplanungsgebiet auch unabhängig von den Straßenbaumaßnahmen eine Bodenordnung sinnvoll und notwendig ist, um

- Maßnahmen der Landentwicklung, Landeskultur, Landespflege und der Wasserwirtschaft zu ermöglichen oder durchzuführen.
- insbesondere die in Teilen verbesserungsbedürftigen Flurstrukturen (Größe, Zugschnitt, Zeilen- oder Furchenlängen der Besitzstücke) und das Wirtschaftswegenetz (in den Gemarkungen sowie gemarkungsübergreifend) zu verbessern, um eine wettbewerbsfähige und nach neuzeitlichen Gesichtspunkten ausgerichtete Landwirtschaft in der Zukunft zu Gewähr leisten.

Die im Verfahrensgebiet wirtschaftenden landwirtschaftlichen Unternehmen sind im Hinblick auf den Strukturwandel, die einzelbetriebliche Flächenausstattung und den Einsatz moderner Bewirtschaftungstechnik überdurchschnittlich weit entwickelt.

Demgegenüber stehen - ausweislich der AEP- folgende Flurverhältnisse:

Im Ackerland sind die Furchen durchschnittlich 180 m lang und die mittlere Besitzstückgröße beträgt 1,59 ha.

Das Wirtschaftswegenetz, sowie die innere und äußere Erschließung des Flurbereinigungsgebietes sind verbesserungsbedürftig bzw. im Zusammenhang mit den Straßenbaumaßnahmen anzupassen.

Ausschließlich im Rahmen der angeordneten Bodenordnung ist es möglich die erforderlich gewordene Neuordnung in den bereits erstbereinigten Gemarkungen durchzuführen. Es können die Besitzzersplitterung beseitigt und die Schläge in Größe und Zugschnitt umfassend verbessert werden. Gleiches gilt für das Wirtschaftswegenetz und die Erschließungsbedingungen der Grundstücke.

Die Träger öffentlicher Belange teilen im Rahmen des Anhörungsverfahrens der AEP mit, dass im Verfahrensgebiet eine Vielzahl von Maßnahmen der Landentwicklung erforderlich, umsetzungsreif oder geplant sind, die ohne bodenordnerisches Flächenmanagement nicht verwirklicht werden können. Sowohl die Stadt Kastellaun als auch die betroffenen Ortsgemeinden planen infrastrukturelle Maßnahmen, die mittels einer Bodenordnung unterstützt werden können.

Die materiellen Voraussetzungen der § 87 FlurbG sind damit gegeben.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Flurbereinigungsbeschlusses wird im öffentlichen Interesse angeordnet, weil der Ausbau der Umgehungsstraße vordringlich durchgeführt werden muss. Der Neubau der B 327 - Umgehung Kastellaun - ist auf Grund der hochbelasteten Ortsdurchfahrt von Kastellaun dringend geboten. Durch die vielfältigen Funktionen der B 327 im innerstädtischen Bereich ist der Verkehrsablauf als mangelhaft anzusehen. Auch im Hinblick auf die Entwicklung des Flughafens Hahn ist die Verbesserung der Verbindungsfunktion zwischen der A 1 (AS Reinsfeld) und A 61 (AS Waldesch) notwendig.

Die Öffentlichkeit hat ein großes Interesse an der baldigen Beseitigung der überlasteten Ortsdurchfahrt, damit die Funktion der B 327 als eine großräumige, überregionale Ost-West- Verbindung zwischen der A 61 und der A 1 gestärkt wird. Der dringend ins Auge gefasste Ausbau der B 327 in Verbindung mit der Bodenordnung zur Vermeidung oder Behebung der landeskulturellen Schäden kann aber nur in Angriff genommen werden, wenn im Rahmen der Flurbereinigung die benötigten Flächen bewertet und diese den Straßenbaulastträgern in Besitz und Nutzung zugewiesen werden können. Diese Verfahrensweise kommt sowohl dem baldigen Baubeginn als auch dem weiteren Grunderwerb zugute.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses muss sich im Interesse der Grundstückseigentümer und im öffentlichen Interesse schließlich auch auf die nicht oder nicht unmittelbar von den Straßenbaumaßnahmen betroffenen Gebietsteile erstrecken. Um einen möglichst effektiven Einsatz der öffentlichen Mittel zu erzielen, müssen in allen Teilgebieten des Flurbereinigungsverfahrens im gleichen Zeitraum vernetzte bodenordnerische Maßnahmen erfolgen können. Dies ist aber nur möglich, wenn aufgrund eines einheitlich angeordneten Sofortvollzuges in allen Teilgebieten zum selben Zeitpunkt vom DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Dienstsitz Simmern die Arbeiten aufgenommen werden können.

Die sofortige Vollziehung liegt ferner im Interesse der Grundstückseigentümer, deren Grund und Boden oder Landbewirtschaftung durch die Straßenbaumaßnahmen betroffen sind und die berechtigt erwarten können, dass die Benachteiligungen möglichst rasch behoben werden.

Darüberhinaus liegt es im Interesse der Grundstückseigentümer, dass mit der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens sobald als möglich begonnen wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)  
Rheinessen-Nahe-Hunsrück  
Rüdesheimer-Str. 60 - 68  
55545 Bad Kreuznach

**oder**

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)  
Rheinessen-Nahe-Hunsrück  
Abteilung Landentwicklung und Bodenordnung  
-Dienstszitz Simmern-  
Schloßplatz 10  
55469 Simmern

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,  
- Obere Flurbereinigungsbehörde -  
Willy-Brandt-Platz 3  
54290 Trier

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o. g. Behörden eingegangen ist.

Im Auftrag

Frowein  
(Abteilungsleiter)